

Zitat erweckt einen falschen Eindruck

Rechtsabteilung der Zeitung: Montgomery hat das nicht ganz so gesagt

„Grundrechtseinschränkung, eine Maske tragen zu müssen!“ – so überschreibt eine Boulevardzeitung online einen Beitrag. Thema ist eine Anne-Will-Talkrunde. In der Überschrift wird dem Vorsitzenden des Weltärztebundes, Frank Ulrich Montgomery, das in der Überschrift genannte Zitat zugeschrieben. Ein Leser der Zeitung kritisiert, dass das Zitat den falschen Eindruck erwecke, Montgomery sei gegen die Maskenpflicht. Das Gegenteil sei jedoch der Fall. Die Rechtsabteilung der Zeitung teilt mit, dass der fragliche Satz von Frank Montgomery von ihm nicht ganz so gesagt worden sei, wie ihn die Redaktion wiedergegeben habe. Montgomery habe als offene Frage formuliert: „Ist es ´ne Grundrechtseinschränkung, sich eine Maske aufsetzen zu müssen?“ Inhaltlich mache dies allerdings keinen Unterschied zu der Wiedergabe des Zitats in der Zeitung, denn unmittelbar vor dieser Äußerung habe Dr. Montgomery gesagt, der Präsident der Ärztekammer habe Recht“, wenn er Lockerungen im Umgang mit der Pandemie befürworte und dafür plädiere, jetzt nicht mehr „mit beiden Füßen auf der Bremse zu stehen“. Im weiteren Verlauf der Äußerungen Montgomerys werde klar, dass er die oben genannte Frage zwar ergebnisoffen in den Raum gestellt habe, sie für sich aber wohl mit „Ja“ beantworten würde.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der in Ziffer 2 definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. Er spricht eine öffentliche Rüge aus. Wie die Zeitung selbst einräumt, hat Frank Ulrich Montgomery die ihm in der Überschrift des Artikels als Zitat zugeschriebene Äußerung so nicht gesagt. Er hatte in der Talkrunde vielmehr nur die Frage in den Raum gestellt, ob es eine Grundrechtseinschränkung sei, sich eine Maske aufsetzen zu müssen. Aus dieser Frage wurde in der Überschrift eine Feststellung, die von Dr. Montgomery nicht getroffen wurde. In dieser falschen Zitierung sieht der Presserat eine grobe Verletzung der Sorgfaltspflicht.

Aktenzeichen: 1030/20/1

Veröffentlicht am: 01.01.2020

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: öffentliche Rüge